

Federführung:  
70-Verwaltung, Umwelt  
Produkt:  
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:  
10.08.2022

Beratungsfolge:  
Ausschuss für Planen und Bauen

Sitzungsdatum:  
25.08.2022

Kenntnisnahme

## Bericht über die Änderung der "Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge"

### Sachverhalt:

Sobald Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen durchgeführt sind und das Erschließungsbeitragsrecht nach BauGB nicht anzuwenden ist, besteht in NRW eine Beitragserhebungspflicht nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG für sämtliche dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze.

Anlässlich der Einführung der ergänzenden Regelungen in § 8 a KAG NRW im Jahre 2020 hatte das Land NRW zur Entlastung der Beitragspflichtigen ein Förderprogramm von jährlich 65 Millionen Euro aufgelegt. Das Land konnte auf Antrag den hälftigen Anteil des umlagefähigen Aufwandes der Beitragspflichtigen nach der jeweils kommunalen Satzung für die einzelne beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme fördern. Eine Entlastung der Beitragspflichtigen erfolgte somit i. H. v. 50 % des Straßenbaubeitrages.

### Diese Förderrichtlinie ist nunmehr aktualisiert worden.

Der Runderlass „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ vom 03.05.2022 wurde am 11.05.2022 im Ministerialblatt Ausgabe 2022 Nr. 12 vom 11.05.2022 veröffentlicht. Diese aktualisierte Förderrichtlinie ist am 12.05.2022 in Kraft getreten, gleichzeitig ist die Förderrichtlinie vom 25.10.2021 außer Kraft getreten.

### Wesentliche Neuregelungen sind:

1. Das Land übernimmt zu **100 % die Straßenausbaubeiträge, die** nach der Satzung der Gemeinde in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen **von den Beitragspflichtigen** zu erheben sind. Der Eigenanteil für die Stadt Coesfeld ändert sich nicht.

### Anmerkung der Verwaltung:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW besagt, dass bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden. Demnach sind Wirtschaftswege von der Förderung ausgeschlossen, da Wirtschaftswege in der Regel nicht gewidmet sind.

2. Bereits erteilte Bewilligungen auf der Grundlage der Förderung in Höhe von 50 % werden von Amts wegen auf 100 % erhöht.
3. Die Gültigkeitsdauer der Förderung ist bis Ende 2026 festgelegt.

#### Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Es handelt sich um eine Verwaltungsvorschrift, die nur Rechtswirkung gegenüber der Verwaltung entfaltet und nicht um eine Rechtsgrundlage im Gesetz. Insofern besteht nach wie vor **kein Anspruch auf Gewährung einer Förderung**. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuweisungen.

Das Land wird auf Antrag den **Anteil des umlagefähigen Aufwands der Beitragspflichtigen** nach der jeweiligen kommunalen Satzung für die einzelne beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme **zu 100 % fördern. Der Anliegeranteil wird also auf null Euro reduziert, die Straßenausbaubeitragspflichtigen werden vollständig entlastet**. Für die Stadt Coesfeld ändert sich der Eigenanteil nicht.

Auch Ablösevereinbarungen können Gegenstand einer Förderung sein.

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Nach wie vor ist ungeklärt, wie mit den Förderanträgen umgegangen wird, falls die jährliche Fördersumme ausgeschöpft ist.

#### Zuwendungsvoraussetzungen:

Eine Förderung wird für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, für welche anschließend Straßenausbaubeiträge durch Beitragsbescheide erhoben werden. Dies bedeutet, dass ein Antrag auf Förderung erst **nach** Abschluss der Straßenausbaumaßnahme gestellt werden kann.

Die weiteren Voraussetzungen gem. § 8 a KAG NRW, wie ein verpflichtendes Straßen- und Wegekonzept - welches vom Rat der Stadt Coesfeld am 16.12.2021 beschlossen worden ist (Vorlage 298/2021) - oder die Durchführung einer Anliegerversammlung, sind nach wie vor zu beachten.

#### Verfahren:

1. Der Gesamtaufwand wird aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen. Der nunmehr ermittelte umlagefähige Aufwand ist förderfähig.
2. Die Kommune stellt bei der NRW.Bank den Förderantrag nach einem vorgegebenen Muster.
3. Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides werden die Fördermittel ausgezahlt.
4. Die Kommune stellt anschließend den Beitragspflichtigen die Beitragsbescheide zu. Hier wird der volle Beitrag mit dem Zusatz ausgewiesen, dass bereits der volle Betrag der Beitragsforderung vom Land NRW durch Zuwendungen übernommen worden ist.

#### Ausblick:

Im März 2022 hatten CDU und FDP die Landesregierung beauftragt, bis zum 30.06.2022 ein Konzept zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen unter Vermeidung von Konnexitätsfolgen für das Land NRW vorzulegen. Solch ein Konzept liegt derzeit noch **nicht** vor. Allerdings enthält der NRW Koalitionsvertrag 2022 von CDU und Grünen, welcher am 27.06.2022 unterzeichnet worden ist, folgende Formulierung zum Thema Abschaffung der Straßenausbaubeiträge:

*„Wir werden die Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 für die beitragspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer abschaffen und die ausbleibenden Einnahmen für die Kommunen landesseitig ersetzen.“*

Wie die Landesregierung die Kompensation realisieren will, ist jedoch noch unklar. Ebenfalls nicht näher erläutert ist der angegebene Stichtag. Es könnten zum einen diejenigen Anliegerinnen und Anlieger, die seit 2018 von einer Förderung profitiert haben, gemeint sein, oder aber auch diejenigen, die – mangels Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen – nicht an der Landesförderung teilnehmen konnten.

Dieser Koalitionsvertrag kündigt gesetzgeberische Maßnahmen an. Es bleibt abzuwarten, wann und in welchem Rahmen dies erfolgen wird. Die Verwaltung wird hierüber zu gegebener Zeit berichten.

Für den Außenbereich sind bisher keine Regelungen erkennbar. Die Verwaltung macht darauf aufmerksam, dass eine Satzung für den Außenbereich besteht und dass die beitragsfähigen Maßnahmen aus dem Jahr 2022 fertiggestellt sind. Über den Antrag nach § 24 GO zur Aussetzung der KAG Beiträge wird in der Sitzung des HFA am 01.09.2022 beraten.